

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2021

Nr. 2021/310

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Blumenhaus, Buchegg

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 stellt der Verein Blumenhaus Buchegg (Firmennummer CHE-105.983.386) mit Sitz in Buchegg ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Blumenhaus Buchegg.

Das Blumenhaus Buchegg ist Lebensort, Bildungsstätte und Arbeitsplatz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer geistigen oder körperlichen beziehungsweise mehrfachen Beeinträchtigung. Unter den Angeboten befinden sich überdies eine Tagessonderschule und ein Internat. In der Tagessonderschule werden Kinder und Jugendliche durch eine heilpädagogische Schulung, spezielle Therapien und sinnerfüllende Erlebnisse umfassend betreut und gefördert. Die Schülerinnen und Schüler werden mit ihren Stärken und Ressourcen wahrgenommen und lösungsorientiert begleitet. Ziel ist eine individuelle, ganzheitliche sowie kompetenzorientierte und lebenspraktische Förderung und Entwicklung, um ein höchstmögliches Mass an Selbständigkeit zu erlangen, sich in der Alltagsgestaltung sicher zu fühlen und eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Das pädagogische Arbeiten beinhaltet einen systemisch-lösungsorientierten Ansatz unter der Berücksichtigung des Prinzips der Normalisierung sowie einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Das Konzept des schulischen Angebots der Tagessonderschule basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit, welche die Regelschule nicht besuchen können. Der Unterricht soll in altersspezifischen Kleingruppen stattfinden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt (VSA) und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bieten ausreichend Platz für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über den Schulbetrieb des Blumenhauses Buchegg obliegt dem VSA. Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Dem Blumenhaus Buchegg wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. August 2021 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der Volksschulzeit.
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis 31. Juli 2023 befristet.
- 4.3 Ein Antrag für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat das Blumenhaus Buchegg sicherzustellen, dass
 - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.5 In Bezug auf die Infrastruktur hat das Blumenhaus Buchegg sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Bewegung und Sport, Gestalten, Wirtschaft-Arbeit-Haushalt sowie informatischer Bildung bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich das Blumenhaus Buchegg bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6 Die administrativen Belange (Einreichung von Unterrichtsverträgen, Meldungen von Schülerdaten und von wesentlichen Veränderungen sowie Elterninformation über die Tragweite der Betriebsbewilligung) richten sich nach den Richtlinien für die Privatschulen des Volksschulamtes.
- 4.7 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.

- 4.8 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.4 und 4.5) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.9 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Gebühr

Blumenhaus Buchegg, Dorfstrasse 63, 4586 Kyburg-Buchegg

Bewilligungsgebühr:	Fr.	500.00	(4210000 / 040 / 1265)
	Fr.	<u>500.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, RUF, cb, pm, gm (mit Akten), gk (zur
Rechnungsstellung)
Blumenhaus Buchegg, Dorfstrasse 63, 4586 Kyburg-Buchegg (mit Rechnung,
Versand durch VSA, pm)
Verein Blumenhaus Buchegg, Dorfstrasse 63, 4586 Kyburg-Buchegg